

Ausschuss für Mobilität und Verkehr, 13.03.2022

## **TOP 6**

# **Initiative „Lebenswerte Städte durch angepasste Geschwindigkeit“**

Stefan Sommerfeld (Amt 18/66)

Angepasste Geschwindigkeit in Städte und Gemeinden

## **Zulässige Höchstgeschwindigkeit (STVO, BImSchG)**

1. Besondere Gründe der Sicherheit
2. Im Umfeld von speziellen Einrichtungen, wie bspw. Schulen und Kindergärten
3. Tempo 30-Zonen in Wohngebieten
4. Lärmschutz

Angepasste Geschwindigkeit in Städte und Gemeinden

## **Initiative „ Lebenswerte Städte durch angepasste Geschwindigkeit“**

6. Juli 2021

- Stadt Freiburg
- Stadt Leipzig
- Stadt Aachen
- Stadt Augsburg
- Landeshauptstadt Hannover
- Stadt Münster
- Stadt Ulm

Städte und Kommunen sollen selbständig innerorts die Geschwindigkeit anordnen dürfen, die sie für richtig halten.

Angepasste Geschwindigkeit in Städte und Gemeinden

## Erklärung

**Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten, Bürgermeister:innen und Stadtbaurät:innen der unterzeichnenden Städte erklären daher:**

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im **Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.**
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neuregelung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

Angepasste Geschwindigkeit in Städte und Gemeinden

## **Gründe**

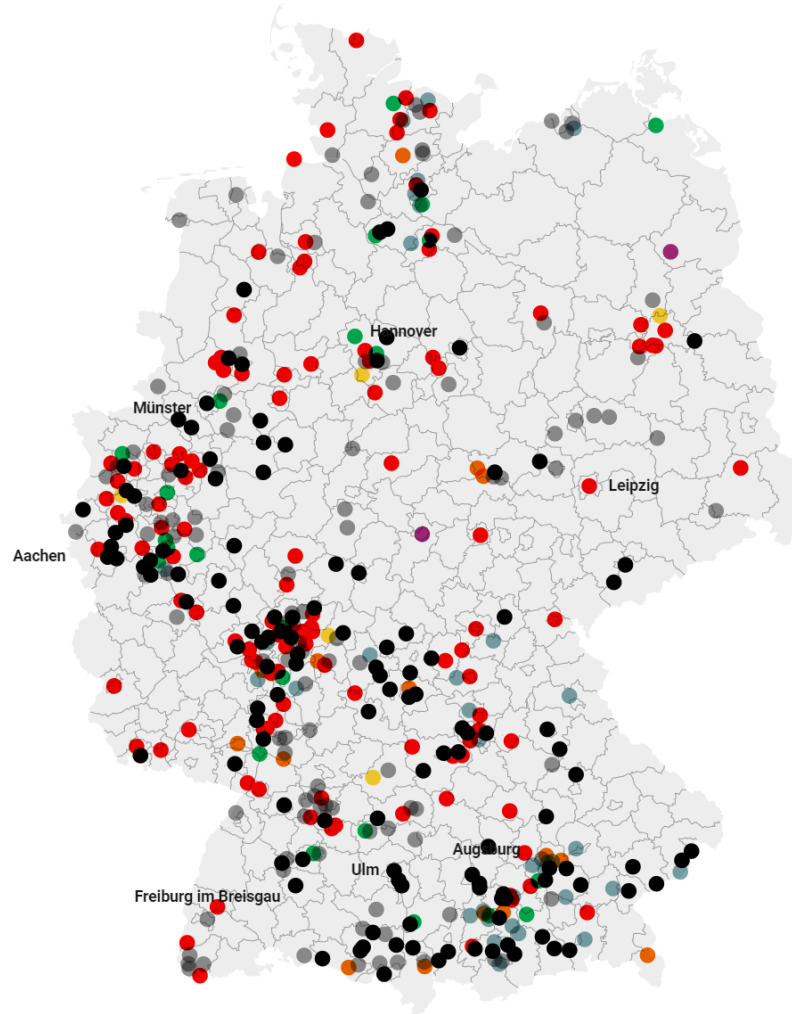
1. Höhere Sicherheit
2. Geringere Lärm-Immission
3. Bessere Luftqualität
4. Stärkung der Straße als multifunktionaler Ort
5. Höhere Einheitlichkeit

## Diese 429 Kommunen wollen Tempo 30

Städte und Gemeinden (sowie Landkreis Stendal), die sich bis 01.02.2023 der kommunalen Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten" angeschlossen haben. In diesen Kommunen leben rund 27 Millionen Menschen.

Parteizugehörigkeit der  
(Ober-)Bürgermeister:innen

- CDU/CSU (128)
- SPD (114)
- Grüne (23)
- FDP (5)
- Die Linke (2)
- Freie Wähler (15)
- Parteilos (109)
- Sonstige (33)



Angepasste Geschwindigkeit in Städte und Gemeinden

## **Stellungnahme Deutscher Städtetag**

*„Wir wollen den Verkehr in den Städten effizienter, klimaschonender und sicherer machen. Dafür brauchen wir aber vor Ort mehr Entscheidungsspielräume. Die Kommunen können am besten entscheiden, welche Geschwindigkeiten in welchen Straßen angemessen sind.*

*Wir wollen in unseren Städten nicht flächendeckend Tempo 30 einführen. Und wir wollen keine pauschalen Regelungen für alle Städte. Aber wir wollen, dass Städte selbst entscheiden und neue Modelle von Geschwindigkeiten erproben können.*

*Einige Städte wollen Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit ausprobieren, außerhalb der Hauptstraßen. Auf Einfallstraßen und Verkehrsadern bleibt es also bei Tempo 50. Solche Versuche unterstützt der Deutsche Städtetag.*

*Die Vorschläge der ‚Städteinitiative Tempo 30 für mehr Lebensqualität in Städten und Gemeinden‘ bieten eine gute Grundlage, die in Modellversuchen erprobt werden sollte.“*

Angepasste Geschwindigkeit in Städte und Gemeinden

## **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Mobilität und Verkehr unterstützt die Ziele der „*Initiative Lebenswerte Städte durch angepasste Geschwindigkeit*“ und beauftragt die Stadtverwaltung ihr beizutreten.



Angepasste Geschwindigkeit in Städte und Gemeinden

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

Angepasste Geschwindigkeit in Städte und Gemeinden

## **Regelgeschwindigkeit Tempo 50**

### **STVO § 3, Abs. 3**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen

1. innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge, 50 km/h

Angepasste Geschwindigkeit in Städte und Gemeinden

## **STVO 45 - Verkehrszeichen**

### **STVO § 45, Abs. 1**

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Angepasste Geschwindigkeit in Städte und Gemeinden

## **Tempo 30-Zonen**

### **STVO § 45, Abs. 1c**

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinden an.

Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. ...

Angepasste Geschwindigkeit in Städte und Gemeinden

## **Enge Grenzen für Tempo 30**

### **STVO § 45, Abs. 9**

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Angepasste Geschwindigkeit in Städte und Gemeinden

## **Temporäre Streckenbezogene Tempo 30-Reduzierung**

### **STVO § 45, Abs. 9**

6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/ h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern,